

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Vertrag

über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf
Baustellen (SiGeKo)

für die Modernisierung der Oberschule (OBS) Uchte

zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, vertreten durch die
Samtgemeinde Uchte, Balkenkamp 1, 31600 Uchte

- nachfolgend „Auftraggeber“ -

und

XX

- nachfolgend „Auftragnehmer“ -

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrags
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Allgemeine Vertragspflichten
- § 5 Ansprechpartner/Projektleiter Auftraggeber
- § 6 Termine und Fristen
- § 7 Herausgabe von Unterlagen
- § 8 Vergütung
- § 9 Fälligkeit der Vergütung/ Schlussrechnung
- § 10 Rechnungsprüfung, Auftragsvergaben und Weisungsrecht
- § 11 Gewährleistung / Haftung des Auftragnehmers
- § 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 13 Kündigung des Vertrages
- § 14 Ersatzvornahme
- § 15 Schlussbestimmungen

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

PRÄAMBEL

Die Samtgemeinde Uchte, die den Landkreis Nienburg/Weser als Schulträger vertritt, beabsichtigt die Modernisierung der Oberschule (OBS) Uchte.

Die Samtgemeinde Uchte benötigt bei der Umsetzung des Modernisierungsvorhabens die Unterstützung durch einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.

Die erforderlichen SiGeKo-Leistungen wurden in einem europaweiten Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV ausgeschrieben. Der Zuschlag wurde am **XX** an den Auftragnehmer erteilt.

Die Vertragsparteien werden vertrauensvoll in gegenseitiger Rücksichtnahme und Unterstützung zusammenarbeiten und bei evtl. auftretenden Meinungsverschiedenheiten um eine einvernehmliche und gütliche Lösung bemüht sein.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag, der der schriftlichen Fixierung und urkundlichen Dokumentation der beauftragten Vertragsinhalte dient.

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages sind die erforderlichen Leistungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß dem Leistungsbild AHO Heft Nr. 15, Leistungen nach Baustellenverordnung, Auflage 3, Stand Juni 2022 für die Modernisierung der OBS Uchte.

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages,
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in ihrer jeweils gültigen Fassung,
- die Leistungsbeschreibung SiGeKo (Anlage 1),
- das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2).

2.2 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend:

- die Bestimmungen des Werkvertragsrechts,
- die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;

Der Auftragnehmer hat weiterhin ebenfalls zu beachten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- die Bestimmungen des Landes Niedersachsen über Zuwendungen an Auftragnehmer;
- das Projekthandbuch des Projektsteuerers
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen;
- die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Vergabewesens in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeordnung (VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A und VOB/B), für Leistungen (VOL/A und VOL/B), nach deren Inkrafttreten die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber für den Fall, dass solche vorliegen, möglichst vor Ausführung der betroffenen Leistungen hierüber informieren. Etwaige Widersprüche oder sonstige Unklarheiten haben die Parteien möglichst umgehend einer Klärung zuzuführen und über die Art und den Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu entscheiden.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen zur Koordination der Planungsphase (§ 3.3) sowie die Leistungen zur Koordination in der Ausführungsphase. Die Beauftragung erfolgt durch schriftlichen Abruf der Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

3.2 Die Aufgaben des Auftragnehmers (SiGeKo) während der Planung der Ausführung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 BaustellV. Hierzu gehören insbesondere:

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung.
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist.
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.
- Erstellen einer Baustellenordnung.
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).

3.3 Die Aufgaben des Auftragnehmers (SiGeKo) während der Ausführung des Vorhabens gemäß § 1 ergeben sich aus § 3 Abs. 3 BaustellV. Hierzu gehören insbesondere:

- Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.
- Bekanntmachen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).
 - Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.
 - Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.
 - Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
 - Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
 - Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.
- 3.4 Grundlage des Vertrages ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) in ihrer jeweils bei Erbringung der einzelnen Teilleistungen gültigen Fassung. Ändert sich die Verordnung oder der Stand der Technik und entstehen deshalb zusätzliche oder andere Pflichten, so hat der Auftragnehmer diese zu erbringen. Eine zusätzliche Vergütung steht dem Auftragnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 8.1 zu.

§ 4 Allgemeine Vertragspflichten

- 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Vorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und Leistungsschritte zu erbringen und dabei alle Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, soweit sie sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages oder aus der Sachwalterstellung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber ergeben und für die Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolges erforderlich sind. Hierbei hat der Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamterfolges (selbständige Teilerfolge) sind.
- 4.2 Der Auftragnehmer beachtet bei der Erbringung seiner Leistungen die einschlägigen rechtlichen Regelungen sowie die behördlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit. Die vertraglichen Leistungen sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Die RAB werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben.

- 4.3 Auf sicherheitsrelevante Missstände hat der Auftragnehmer frühzeitig schriftlich hinzuweisen und Gegenvorschläge zu unterbreiten.

Im Übrigen ist er gegenüber dem Auftraggeber zur umfassenden Unterrichtung, Beratung und Dokumentation aller die Durchführung seiner Aufgaben betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, an den einberufenen Projektbesprechungen teilzunehmen, soweit diese den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren.

- 4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm während der Durchführung des Vertrages bekanntgewordenen Daten und Fakten des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

- 4.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen (angestellten oder freien) Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Subplaner oder freie Mitarbeiter) zulässig.

Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit dem Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren wie mit dem Auftraggeber.

§ 5 Ansprechpersonen/Projektleiter Auftraggeber

Seitens des Auftraggebers werden folgende Ansprechpersonen als bevollmächtigte Vertreter benannt:

Projektleiter: Eckhard Dera

Stellv. Projektleiter: Simon Tiedemann

Der Auftraggeber ist befugt, dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit den von diesem zu erbringenden Vertragsleistungen, Anweisungen zu erteilen.

§ 6 Termine und Fristen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung des in § 1 benannten Vorhabens nicht behindert werden. Die Fertigstellung der Sanierung soll bis zum Jahr 2031 realisiert werden. Der Auftragnehmer erarbeitet in

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Rahmenterminplan. Die darin vereinbarten Fertigstellungstermine werden als Vertragstermine vereinbart; die Verpflichtung aus Satz 1 bleibt davon unberührt.

- 6.2 Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht. Der Auftragnehmer hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten, ob und in welchem Umfang eine festgestellte Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann.

§ 7 Herausgabe von Unterlagen

- 7.1 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer verlangen, dass ihm die vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung erstellten Unterlagen/Dokumente und der Schriftwechsel mit Behörden und weiteren Beteiligten ausgehändigt werden.
- 7.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den für den Auftraggeber nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen, Unterlagen und Datenträgern besteht nicht. Dies gilt nicht, sofern ihm in Bezug auf diese Leistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den Auftraggeber zustehen.

§ 8 Vergütung

- 8.1 Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer für den Leistungsumfang das in der **Anlage 3** festgelegte Honorar nach Maßgabe des vom Auftragnehmer vorgelegten Honorarangebots.

Soweit das Honorarangebot oder eine Auftragserteilungserklärung des Auftraggebers nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, gelten die vereinbarten Festpreise im Falle von notwendigen Mehr- oder Mindermengen und bei einer zeitlichen Verschiebung der Leistungserbringung unverändert fort. Dies gilt auch bei einer Verlängerung der Bauzeit.

Ändern sich die Leistungspflichten des Auftragnehmers erheblich aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so steht ihm eine zusätzliche Vergütung zu, soweit die Leistungserbringung zu der vereinbarten Vergütung bei Abwägung aller Umstände grob unbillig wäre. In diesem Falle gilt § 8.3 Absatz 2 entsprechend.

- 8.2 Die Umsatzsteuer ist im Honorar des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- 8.3 Ein Honorar für zusätzliche Leistungen kann der Auftragnehmer nur beanspruchen, wenn diese Leistungen über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene und bei einer Baumaßnahme der hier zugrunde liegenden Größe und Komplexität zu erwartende Maß hinausgehen und einen nicht unwesentlichen, nachzuweisenden Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

Sofern der Auftragnehmer eine Zusatzvergütung beansprucht, hat er dies mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der voraussichtlichen Höhe des geforderten

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Honorars dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen und zu begründen, um dem Auftraggeber Gelegenheit zur Entscheidung zu geben, ob er zusätzliche Leistungen beauftragen will. Vor Leistungsbeginn soll eine schriftliche Vereinbarung über den Leistungsumfang und die Vergütung getroffen werden.

- 8.4 Sollten sich die Parteien auf eine Vergütung nicht einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung bleiben hiervon unberührt.
- 8.5 Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen grundsätzlich keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch für verlängerte Projektzeit. Die Parteien stimmen überein, dass es gerade Aufgabe des Auftragnehmers ist, jedwede Terminverzögerung zu vermeiden und im Rahmen der von ihm geschuldeten Vertrags- und Projektziele geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Verlängerung der Projektdauer zu unternehmen. Sollten sich jedoch Verzögerungen in der Durchführung der Leistungsphase 8 aus Gründen ergeben, die der Auftraggeber zu vertreten und der Auftragnehmer nicht (mit) zu vertreten hat und welche zu einer Verlängerung führen, die vom Auftragnehmer nicht hinnehmbar sind, werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten nach Ablauf dieses Zeitraums zusätzlich vergütet. Ein Zeitraum von 6 Monaten gilt als hinnehmbar. Zeiträume zwischen dem Abruf weiterer Leistungsphasen oder Bauabschnitten gelten jedoch nicht als Verzögerungen, die den Auftragnehmer berechtigen, Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 8.6 Sofern ausdrücklich und schriftlich eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wird, ist dem Auftraggeber der Nachweis über den Zeitaufwand (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der einzelnen Tätigkeiten) zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen.

Als Stundensätze vereinbaren die Parteien

für den Projektleiter: XX € netto,
für sachbearbeitende Ingenieure: XX € netto
und für Zeichner und sonstige Mitarbeiter: XX € netto.

Etwaige Nebenkosten sind mit diesen Stundensätzen mit abgegolten.

Der Auftraggeber ist im Voraus über die anstehenden Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten. Er entscheidet im Einzelfall schriftlich, ob und welche Leistungen er in Anspruch nimmt.

§ 9 Fälligkeit der Vergütung / Schlussrechnung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich berechtigt, Abschlagszahlungen zu verlangen. Voraussetzung für die Leistungen von Abschlagszahlungen durch den Auftraggeber ist jedoch die Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung. Abschlagszahlungen werden lediglich für die nachgewiesenen mangelfrei erbrachten Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Diese Abschlagszahlungen werden 30 Tage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 9.2 Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis noch eine Abnahme der ausgeführten Leistung dar.

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

- 9.3 Nach Abschluss sämtlicher Leistungen aus diesem Vertrag und nach deren Abnahme stellt der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarabschlussrechnung. Die Begleichung dieser Rechnung erfolgt, wenn der Auftragnehmer sämtliche ihm übertragene Leistungen aus dem Vertrag erfüllt, nachgewiesen und diese Leistungen in einer prüffähigen Honorarabschlussrechnung abgerechnet hat, jedoch nicht vor Fertigstellung und Abnahme des Objektes. Die Vergütung der Schlussrechnung ist binnen 60 Werktagen nach Zugang einer entsprechenden prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers fällig.

§ 10 Rechnungsprüfung, Auftragsvergaben und Weisungsrecht

- 10.1 Das Prüfen von Rechnungen auf fachliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit darf nur durch den zuständigen Projektleiter oder seinen Stellvertreter erfolgen.
- 10.2 Alle Rechtsgeschäfte zur Übernahme von Leistungen, Zahlungen, Verpflichtungen oder sonstiger Verbindlichkeiten werden ausschließlich schriftlich auf Vorschlag des in § 5 benannten Projektleiters oder seines Stellvertreters vorgenommen.
- 10.3 Das Weisungsrecht (Bauleitung, Objektüberwachung) gegenüber allen am Bau Beteiligten (Baufirmen, Lieferanten usw.) liegt nur bei dem in § 5 benannten Projektleiter oder seinem Stellvertreter.

§ 11 Gewährleistung / Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden förmlich abgenommen. Eine konkludente Abnahme z.B. durch Inbetriebnahme scheidet aus.
- 11.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers richtet sich nach den werkvertraglichen Vorschriften. Die Mängelrechte gemäß §§ 634 ff. BGB stehen dem Auftraggeber bereits vor der Abnahme zu, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- 11.3 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.4 Die Verjährung der Ansprüche gegen den Auftragnehmer richtet sich nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts und beträgt 5 Jahre. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers.

§ 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 12.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens pro Jahr betragen:

☒ **Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden** **3 Mio. €**

- 12.2 Der Auftragnehmer hat den Bauherrn den Abschluss der entsprechenden Haftpflichtversicherung über die vorstehenden Deckungssummen durch Vorlage eines Versicherungsscheines seines Versicherungsunternehmens zum Zeitpunkt des

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Vertragsabschlusses und auf Verlangen jederzeit bis zur Beendigung der Leistungen nachzuweisen. Die Vorlage eines solchen Nachweises ist Voraussetzung für das Entstehen eines Anspruchs auf Zahlung jeder Art.

- 12.3 Kann der Auftragnehmer den Abschluss oder Fortbestand der Haftpflichtversicherung nicht nachweisen, gibt dies dem Auftraggeber ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages.

§ 13 Kündigung des Vertrages

- 13.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit, insbesondere aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z. B. vor, wenn die Baumaßnahme aus nicht vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder der Auftragnehmer seine Leistungen einstellt oder seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 13.2 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen muss sich jedoch der Auftragnehmer die Aufwendungen anrechnen lassen, die er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 13.3 Wird das Vertragsverhältnis aus Gründen beendet, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Einzelleistungen, soweit alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden Unterlagen dem Auftraggeber vorliegen, die Leistungen für den Auftraggeber brauchbar sind und einen eigenständigen Wert haben. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers sind jedoch ausgeschlossen.
- 13.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 13.5 Das Sonderkündigungsrecht nach § 651 r BGB wird ausgeschlossen.

§ 14 Ersatzvornahme

Der Auftraggeber ist berechtigt, eine trotz Nachfristsetzung nicht erbrachte (Teil-) Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten erbringen zu lassen, ohne dass insoweit eine Kündigung bzw. Teilkündigung dieses Vertrages erforderlich ist.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Eine Aufrechnung des Auftragnehmers gegen Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein

A.5 Vertrag SiGeKo

Modernisierung der Oberschule Uchte – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) –
Samtgemeinde Uchte für den LK Nienburg/Weser

Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Eine Abbedingung dieser Bestimmung bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so soll hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB ist abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Parteien bei Abschluss des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß oder einer in diesem Vertrag normierten Zeit, so soll an dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Lücke soll eine Regelung treten, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.
- 15.4 Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stolzenau.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anlagen:

- **Anlage 1:** Leistungsbeschreibung SiGeKo
- **Anlage 2:** Angebot des Auftragnehmers